

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-173/2010-13

Ggst.: Manfred Zweidick, 8451 Heimschuh,

Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 500 Mastschweinen; UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz

Tel.: (0316) 877-2716 Fax: (0316) 877-3490 E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 24. Februar 2011

"Manfred Zweidick, Muggenau 12, 8451 Heimschuh, Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 500 Mastschweinen"

<u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Heimschuh vom 1. Dezember 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Manfred Zweidick, Muggenau 12, 8451 Heimschuh, "Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 500 Mastschweinen" nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009: §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 1. Dezember 2010 hat die Gemeinde Heimschuh gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben von Manfred Zweidick, Muggenau 12, 8451 Heimschuh, "Errichtung eines Stallgebäudes für die Haltung von 500 Mastschweinen" eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 24. November 2010,
- Einreichplan mit Lageplan der Firma Lorber & Partner GmbH vom 22. November 2010,
- Baubeschreibung der Firma Lorber & Partner GmbH vom 22. November 2010,
- Lüftungsbeschreibung der Firma Schauer GmbH vom 28. Oktober 2010,
- Meteorologisches Gutachten der ZAMG Steiermark vom 1. Dezember 2010,
- Grundbuchsauszug vom 26. November 2010,

- Katasterplan 1:4000 mit Kennzeichnung der umliegenden Bauobjekte mit Wohnnutzung,
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan 3.00,
- Gutachten des Amtstierarztes der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 12. Juli 2010.
- II. Mit Schreiben der Gemeinde Heimschuh vom 10. Dezember 2010 wurde mitgeteilt, dass sich im Umkreis von 500m um das Vorhaben von Manfred Zweidick keine landwirtschaftlichen Betriebe befinden.
- III. Am 17. Dezember 2010 hat die Fachabteilung 19A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wasserwirtschaftliches Planungsorgan) mitgeteilt, dass das vom Vorhaben betroffene Gst. Nr. 434, KG Mugenau, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gem. den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen ist.
- **IV.** Mit Schreiben der Gemeinde Heimschuh vom 8. Februar 2011 wurde mitgeteilt, dass die Grundstücke, die sich im Umkreis von 300m um das Vorhaben befinden, laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Heimschuh im Freiland liegen.
- V. Mit Schreiben vom 9. Februar 2011 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie im Rahmen des Anhörungsrechtes das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Am 15. Februar 2011 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

"Herr Manfred Zweidick plant auf Gst. Nr. 434 KG Muggenau ein Stallgebäude für die Haltung von 500 Mastschweinen zu errichten. Im Umkreis sind keine weiteren landwirtschaftlichen Tierhaltungen vorhanden, so dass eine Kumulierung von Gerüchen ausgeschlossen ist. Das Vorhaben liegt weit unter den Schwellen der Ziff. 43 a, b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, weshalb für das Projekt jedenfalls keine UVP-Pflicht besteht."

VII. Mit Schreiben vom 18. Februar 2011 hat die Fachabteilung 19A (wasserwirtschaftliches Planungsorgan) folgende Stellungnahme abgegeben:

"Das ggst. Grundstück liegt im Nahbereich eines Mäanders des Muggenaubaches. Am Muggenaubach liegt derzeit keine Abflussuntersuchung vor. Nur der Mündungsbereich des Muggenaubaches wurde bei der Abflussuntersuchung "Sulm" aus dem Jahr 2008 mit untersucht.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann auf dem ggst. Grundstüc, bzw. auf Teilen davon, eine Hochwassergefährdung aufgrund der Nähe zum Gewässer Muggenaubach nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird von Seiten der wasserwirtschaftlichen Planung gefordert, dass der Konsenswerber das Gefährdungspotential im Hochwasserfall (HQ 30,100) erhebt und den Nachweis erbringt, dass das ggst. Vorhaben nicht im Hochwasserabflussbereich liegt oder eine Hochwassergefährdung vorliegt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist jede Verbauung oder Schüttung innerhalb des Hochwasserabflussbereiches (HQ100) grundsätzlich abzulehnen, um Schäden an Objekten zu minimieren bzw. eine Verschärfung des Hochwassergeschehens zu verhindern. In diesem Zusammenhang wird auf das beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete hingewiesen, wonach Hochwasserabflussgebiete des HQ100 von Baugebieten gemäß § 23, Sondernutzungen im Freiland gemäß § 25 Abs. 2 und Neu- und Zubauten für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gemäß § 25 Abs. 3 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes freizuhalten sind.

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass gemäß den aktuellen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben bzw. gemäß dem beschlossene Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsgebiete entlang des Muggenaubaches ein Uferstreifens von mindestens 10 m Breite ab der Böschungsoberkante vor jeder Bebauung und Schüttung freizuhalten ist.

Diese oben angeführten Punkte sind unabhängig von der Durchführung eines UVP - Verfahrens zu berücksichtigen."

VIII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Manfred Zweidick, Muggenau 12, 8451 Heimschuh, beabsichtigt die Errichtung eines Stallgebäudes auf Gst. Nr. 434, KG Muggenau, für die Haltung von 500 Mastschweinen.

Das Gst. Nr. 434, KG Muggenau, liegt weder innerhalb eines Wasserschon- noch eines Schutzgebietes gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG.

Die Grundstücke im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben liegen laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan 3.00 der Gemeinde Heimschuh im Freiland.

Im Umkreis von 500m um das Bauvorhaben befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

III. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Durch das gegenständliche Vorhaben (500 Mastschweinplätze) wird der Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätzen nicht erreicht, sodass der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 nicht anzuwenden ist.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelterntier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie C Wasserschutzund Schongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Mangels Lage des vorhabensgegenständlichen Grundstückes in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C und E – Gst. Nr. 434, KG Muggenau, liegt in keinem Wasserschutz- oder

Schongebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959; die Grundstücke im Umkreis von 300m um das Vorhaben liegen im Freiland - sowie mangels Erreichung des maßgeblichen Schwellenwertes von 1.400 Mastschweineplätzen ist der Tatbestand des Anhanges 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht anzuwenden.

V. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Da sich im Umkreis von 500m um das gegenständliche Vorhaben keine landwirtschaftlichen Betriebe befinden, ist § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 bzw. i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 nicht anzuwenden.

Angemerkt wird, dass § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überdies nicht anwendbar ist, da das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes von 2.500 Mastschweineplätzen aufweist.

VI. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 bzw. i.V.m. Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Zur Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird angemerkt, dass "Aufgabe des Ermittlungsverfahrens ausschließlich die Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens, nicht aber seine Genehmigungsfähigkeit und die Erforderlichkeit von Auflagen und

Projektmodifikationen ist (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, 2006, RZ 47 zu § 3)".

Das Vorbringen in dieser Stellungnahme ist für die Beurteilung der Frage der UVP-Pflicht nicht von Relevanz und wird auf das diesbezügliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

- 1. Manfred Zweidick, Muggenau 12, 8451 Heimschuh, als Projektwerber,
- 2. die Gemeinde Heimschuh, 8451 Heimschuh, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
- 3. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
- 4. Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin,

Ergeht nachrichtlich an:

- 5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
- 6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,

- 7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
- 8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

